

Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht (negative Vorprüfung)

Die JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, hat nach § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beim Landratsamt Gotha den Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen in der Gemeinde Hörsel, hinsichtlich der zu prüfenden Genehmigungsvoraussetzungen Schallbelastung, Turbulenzen und UVP-Vorprüfung beantragt.

Geplant ist die Errichtung von vier WEA vom Typ Vestas V172-7,2 MW mit 175 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 172 m auf folgenden Grundstücken:

Anlage	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA01	Ebenheim	7	44/2
WEA02	Ebenheim	7	6 und 13
WEA03	Mechterstädt	4	49
WEA04	Weingarten	2	146 und 147

Auf den Antrag der JUWI GmbH vom 04.02.2025, hier eingegangen am 11.02.2025, ergeht gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.3 UVPG i. V. m. § 11 Abs. 2 Nr. 2 UVPG nach der allgemeinen Vorprüfung auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) folgende Entscheidung:

Die Genehmigungsbehörde gelangt nach Anwendung der Kriterien für die Vorprüfung, bezogen auf den Prüfumfang des Vorbescheids, gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien und unter Beteiligung der vom Vorhaben berührten Fachbehörden zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Auswirkungen des Vorhabens nicht erheblich sind und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Turbulenzen können durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen entsprechend den, der Beantragung beigefügten Gutachten, auf ein zulässiges Maß reduziert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.


Eckert
Landrat

Gotha, den 14. JULI 2025